

Stellungnahme der Verwaltung des Amtes Probstei zum Abschlussbericht über die überörtliche Prüfung des Amtes Probstei für die Jahre 2012 – 2016

hier: Prüfbericht der Gemeinde Fiefbergen

A) Vorbemerkungen:

Prüfungsauftrag, Art und der Umfang der Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön ergeben sich aus dem vorliegenden Prüfungsbericht. Ergänzende Erläuterungen durch die Leiterin des Gemeindeprüfungsamtes sowie der Prüfgruppenleitung erfolgten in dem Abschlussgespräch am 27.09.2017, zu dem alle Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Mitglieder des Amtsausschusses nachrichtlich eingeladen waren. Dabei ist neben inhaltlichen Hinweisen darauf hingewiesen worden, dass zu gewissen Prüfungsfeststellungen eine Stellungnahme erwartet wird, zu vielen jedoch, zum Teil sogar ausdrücklich, nicht. Die Hinweise, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird, sind in einer gesonderten Aufstellung am Ende des Prüfberichtes aufgelistet.

Eine Stellungnahme der Verwaltung erfolgt in der Reihenfolge der Liste der Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird.

Es ist notwendig, dass sich die Gremien der Selbstverwaltung mit den Inhalten der Prüfung sowie den verwaltungsseitigen Stellungnahmen auseinandersetzen und einen Beschluss fassen. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, sich per Beschluss der verwaltungsseitigen Stellungnahme anzuschließen.

Auch wenn es sicher der besseren Lesbarkeit dienen würde, wird darauf verzichtet, den Prüfungstext, auf den sich nachfolgende Bemerkungen beziehen, erneut wiederzugeben.

B) Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird

V.1.2 Hundesteuern

In der Tat sehen die Hundesteuersatzungen aller Gemeinden des Amtes Probstei die verspätete Abmeldung eines Hundes als Ordnungswidrigkeit vor. Dem rechtlichen Hinweis des GPA, den Regelungsgehalt des KAG nicht erweitern zu dürfen, ist zu folgen. In der Praxis gibt

es allerdings derartige Fälle nicht, so dass die Regelung im Zuge künftig anstehender Änderungsbedarfe aus den gemeindlichen Hundesteuersatzungen entfernt werden soll.

V.2.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Unter Hinweis auf § 6 Abs. 2 KAG macht die Gemeinde Fiefbergen seit Jahren zur Minderung von Benutzungsgebühren von der Möglichkeit der Auflösung von Anschlussbeiträgen Gebrauch. Der seinerzeit errechnete durchschnittliche Auflösungssatz betrug 2 % und findet seitdem Anwendung. Eine diesbezügliche Beanstandung hat es bei vergangenen Prüfungen durch das GPA nicht gegeben.

Die jetzige Prüfungsanmerkung erfolgt jedoch zu Recht. Seinerzeit ist keine Gewichtung der Abschreibungssätze im Verhältnis zu den jeweiligen Restbuchwerten erfolgt. Unter Berücksichtigung einer entsprechenden Gewichtung beträgt der durchschnittliche Auflösungssatz nunmehr 1,76 %.

Wie bereits während der Prüfung mit dem GPA besprochen wird künftig eine entsprechende Berücksichtigung erfolgen. Aufgrund der sehr geringfügigen Abweichungen hat dieses keine Bedeutung bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr.

V.2.2 Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Auch dieser Hinweis, dem aus Rechtsgründen gefolgt werden muss, erfolgt nahezu wortgleich für alle Gemeinden des Amtes Probstei. Eine Kalkulation der einzelnen Gebührensätze entsprechend den Vorgaben des KAG konnte den vorgelegten Akten nicht entnommen werden, sie wurde aussagegemäß auch nicht vorgenommen. Die Gebührensätze sind im Wesentlichen seit mindestens dem Jahr 1998 folglich unverändert geblieben. Das GPA hält es daher für erforderlich, die tatsächlichen Gebührenbedarfe anhand einer aktuellen Gebührenkalkulation zu überprüfen.

Den Ausführungen des Gemeindeprüfungsamtes ist (leider) im vollen Umfang beizupflichten. Allerdings ist anzumerken, dass die Kalkulation von brandschutzrechtlichen Gebühren einen derart hohen Aufwand verursacht, dass die dafür aufzuwendenden Kosten in keinerlei Verhältnis mit dem zu erwartenden Ertrag stehen.

Für die Erstellung einer derartigen Kalkulation muss externer Sachverstand in Anspruch genommen werden. Zudem entsteht auf Seiten der Feuerwehr ein erheblicher Aufwand bei der Vorbereitung der Kalkulation für und in Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleister. Die Kosten für eine solche Kalkulation belaufen sich zwischen 5.000,00 EUR und 7.500,00

EUR netto zuzüglich Nebenkosten und Umsatzsteuer; demgegenüber stehen 1.195,00 EUR im Jahr 2016 und 0,00 € im Jahr 2017 an Gebührenaufkommen.

Aus dieser ohnehin vorhandenen Erkenntnis heraus, hatte das Amt Probstei bereits im Frühjahr 2014 im Zuge des Änderungsverfahrens zum Brandschutzgesetz dem Landesfeuerwehrverband gegenüber einen Formulierungsvorschlag für den maßgeblichen § 29 BrSchG unterbreitet, um dieses krasse Missverhältnis zu vermeiden. Eine Reaktion erfolgte hierauf jedoch nicht. Ggfs. könnte der Kreis Plön mit seinen Mitteln versuchen, diesen Vorschlag in gesetzgeberische Änderungen umzusetzen.

V.2.3 Straßenreinigungssatzungen

Der für alle Gemeinden gleichlautende Hinweis ist berechtigt, soweit er sich auf das Alter einzelner Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden des Amtes Probstei bezieht. Das Gemeindeprüfungsamt wendet kritisch ein, dass diese Satzungen teilweise noch Regelungen enthalten würden, die aufgrund der sich fortentwickelnden Rechtsprechung heute nicht mehr verwendet werden sollten. An welcher Stelle und in welcher Satzung konkret, also für welche Gemeinde, ein solcher Bedarf für eine Überarbeitung gesehen wird, bleibt dagegen eher nebulös.

Die pauschal vorgetragenen Punkte zum Straßenverzeichnis und zur „Reinigungspflicht bis zur Straßenmitte“ werden ebenfalls nicht in dezidiert ausgeführt. Sofern innerhalb einer Gemeinde keine neuen Straßen hergestellt wurden, darf es nicht verwundern, dass das Straßenverzeichnis auch nicht geändert wurde. Gleiches gilt für die aufgeworfene Problematik in Stichstraßen, wobei hier zusätzlich anzumerken ist, dass sich das Gemeindeprüfungsamt auf die Rechtsprechung zum Landesrecht in Nordrhein-Westfalen bezieht. Sofern eine grundlegende Überarbeitung der bestehenden Straßenreinigungssatzungen aus praktischen Gründen erforderlich werden sollte, würde dies nur mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf möglich sein. Im Zuge einer Überarbeitung, die derzeit nicht als zwingend angesehen wird, könnte und sollte dann angestrebt aber auch angestrebt werden, die Satzungen soweit wie möglich zu vereinheitlichen.

V.2.3. Straßenreinigungsgebührensatzungen

Eine Pflicht zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren besteht aus straßenrechtlichen Gründen nicht. In der Gemeinde Fiefbergen sind im Jahr 2017 keine gesonderten Kosten der Straßenreinigung entstanden. Bestenfalls wäre buchhalterisch ein geringer Anteil an bestehenden Personalaufwendungen festzustellen. Im Haushaltsjahr 2017 sind keine Kosten des Winterdienstes entstanden, so dass im Ergebnis angesichts des entstehenden nicht unerheb-

lichen Verwaltungs- und Kostenaufwandes für die Ermittlung von Kalkulationsgrundlagen davon abgeraten wird, die Einführung einer Straßenreinigungsgebührensatzung in Erwägung zu ziehen

C) ergänzende Anmerkungen

IV.4 Haushaltsreste

Zum Hinweis: „Lediglich für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 kann festgestellt werden, dass angesichts des Gesamtumfangs der Restebildung die Haushaltsveranschlagung der geplanten Investitionsmaßnahmen offenbar verfrüht erfolgte und das Kassenwirksamkeitsprinzip in der Haushaltsplanung nicht ausreichend beachtet wurde“ ist nachfolgendes anzumerken.

Mit der Jahresrechnung 2015 wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 147.500 € gebildet. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 130.000 € für die Neuanschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges und 17.500 € für die Umstellung auf Digitalfunktechnik der Feuerwehr.

Bekanntlich haben sich die Feuerwehren des Amtes für die Umstellung auf Digitalfunktechnik an einer Sammelbestellung des Kreises beteiligt. Aufgrund der verpflichtenden Bestellung und den Förderrichtlinien mussten die Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2015 bereitgestellt werden. Es ist dem GPA bekannt, dass es bei der Umstellung auf Digitalfunktechnik zu unvorhersehbaren Schwierigkeiten gekommen ist, weshalb die gesamte Abwicklung verspätet erfolgte.

Aus haushaltsrechtlicher Sicht gibt es keine Verfehlungen.

Zum Haushaltsjahr 2015 war die Anschaffung eines neuen Feuerwehrfahrzeuges erforderlich. Folgerichtig wurden mit der Haushaltsberatung über den Haushalt 2015 im Dezember 2014 die Einstellung entsprechender Haushaltsmittel von 130.000 € beschlossen.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden das Anforderungsprofil in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Fiefbergen erstellt und die Ausschreibung vorbereitet. Ein Teil der Ausschreibung musste dann aufgrund von Formfehlern wiederholt werden.

Letztlich konnte die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 02.12.2015 die entsprechenden Aufträge erteilen. Mit der Jahresrechnung 2015 wurden die Haushaltsmittel folgerichtig als Haushaltsausgaberest in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

Im Frühjahr 2016 ist ein Großteil der bereitgestellten Haushaltsmittel abgeflossen. Aufgrund erweiterter Ausstattungswünsche an das Fahrzeug musste im Haushaltsjahr 2016 eine Nachfinanzierung von 37.000 € erfolgen.

Die Auslieferung des Fahrzeugs erfolgte im Frühjahr 2017. Daher sind mit der Jahresrechnung 2016 ebenfalls folgerichtig Haushaltsausgabereste gebildet worden.

Fazit:

Die Veranschlagungen und auch die Übertragungen sind alle korrekt erfolgt. Haushaltsrechtliche Verfehlungen sind nicht erkennbar. Die Prüfungsbemerkung des GPA kann nicht nachvollzogen werden.

IV.6 Umfang und Ergebnis der Belegprüfung

Zum Hinweis: „Über die Haushaltsstelle 7010.95000 des Vermögenshaushaltes wurde eine Sanierungsmaßnahme von Regenwasserkanälen in der Dorfstraße verbucht. Die Maßnahme hatte den Belegen zu Folge einen Gesamtumfang in Höhe von ca. 85.000 €. Bei näherer Betrachtung der auszahlungsbegründenden Unterlagen kommt das GPA aber zu dem Ergebnis, dass die Sanierungsmaßnahme keinen investiven Charakter hatte und somit als laufende Unterhaltungsmaßnahme aus Mitteln des Verwaltungshaushaltes zu tragen gewesen wäre. Hier erwartet das GPA, dass zukünftig stärker zwischen Investitionsauszahlungen und Kosten laufender Unterhaltung differenziert wird“ erfolgen nachfolgende Anmerkungen.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Gesamtmaßnahme einen Gesamtumfang von exakt 116.231,77 € hatte. Zu den dargestellten Baukosten von rund 85.000 € kommen noch Ingenieursleistungen und die Befilmung des Kanals hinzu.

Wie das GPA dazu kommt, lediglich anhand der Schlussrechnung die Aussage treffen zu können, es handele sich um eine Unterhaltungsmaßnahme, die aus dem Verwaltungshaushalt zu tragen gewesen wäre, kann nicht nachvollzogen werden.

Sind die alten Leitungen, die im Zuge der Maßnahme erneuert worden sind, bereits abgeschrieben, so kann es sich sehr wohl um eine Neuanlage handeln. So ist dieses hier bewertet worden. Die aus dem Vermögenshaushalt geleisteten investiven Maßnahmen finden Berücksichtigung in der Anlagenbuchhaltung und werden entsprechend abgeschrieben.

Ganz losgelöst von der Zuordnung muss sich auch das GPA die Frage nach der Finanzierbarkeit einer solchen Maßnahme stellen. Insbesondere in kleinen Gemeinden kann eine solch

hohe Summe niemals aus dem Verwaltungshaushalt heraus finanziert werden. Das gesamte Grundsteuer B-Aufkommen der Gemeinde beläuft sich auf 60.000 €. Wie soll der Verwaltungshaushalt eine Summe von 116.000 € erwirtschaften?

Im vorliegenden Fall müsste die Summe von rund 116.000 € sofort über die Regenwassergebühr finanziert werden. Bei einer Aufteilung des dann erwirtschafteten Verlustes auf den maximalen Zeitraum von drei Jahren würde sich die Regenwassergebühr nahezu verdreifachen!!

Hier erwünscht sich das Amt eine künftig breitgefächere Sichte des GPA.

Schönberg, den 21.02.2018

Sönke Körber; Amtsdirektor